

rechtigten zu wenig Schweine aufgetrieben werden, können von auswärts zur Alpung zugelassen werden. Die Zahl der zur Sömmerung zugelassenen Schweine bestimmt der Alpausschuss. Sollte es jedoch der Fall sein, dass von Alpberechtigten mehr Schweine angemeldet werden, als angenommen werden können, so entscheidet das Los, wobei Viehbesitzer und Nichtviehbesitzer in gleicher Weise zu berücksichtigen sind. Durch das Los zurückgestellte Nutzungsberechtigte haben im kommenden Jahr den Vorzug. Berücksichtigt werden jedoch nur diejenigen, welche auf den ortsüblich bekanntgemachten Termin anmeldeten.

2. Die Alppflege und deren Kosten

§ 25

Die Tragung der Kosten für die Alppflege und Unterhalt sind in Art. 13/a und b begründet, doch werden Anschaffungen wie in vorgängigem Art. 13/a erwähnt, von der Gemeinde nur getragen, wenn diese im Einvernehmen mit dem Gemeinderat beschlossen und die Ausführungen grundsätzlich im Offertwege in Akkord vergeben werden.

3. Unterhalt der Gemeindeweiden und Zäunungspflicht

§ 26

Die Unterhaltungspflicht der Allmeinde und der Gebiete mit Tratrecht, richten sich nach den vorerwähnten Bestimmungen für die Alpung. Die Zäunungspflicht ist entlang den übrigen Gemeindegebieten den Weidenbenützern und entlang dem privaten Grundbesitz nach Ortsgebrauch oder auch nach den auf Grund von Abmachungen und Gesetzen auferlegt.

§ 27

Das Abgrasen und Heuen ist nur mit Bewilligung des Alpausschusses und nur auf Gebieten gestattet, die nicht zu Weidezwecken benützt werden.

§ 28

Die Alpen und Gemeindewiesen (Allmend) sind nur gemeinsam zu benützen, das Vor- und Nachtreiben ist untersagt.

§ 29

Auf Privatboden (Heureuten) mit Atzungsrecht wird bestimmt, dass der Abnutzen bis zum 8. September jeden Jahres abgeerntet sein muss, da das Vieh auf diesen Termin auf diese Weiden aufgetrieben werden darf.

§ 30

Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten alpwirtschaftlicher Natur endgültig.

VI. Bussen und Verfahren

§ 31

Wer diese Statuten und Anordnungen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder Entscheidungen oder Verfügungen der Alpverwaltung sich widersetzt oder denselben nicht nachkommt, kann durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 250.— belegt werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 32

Durch diese Statuten werden diejenigen vom Jahre 1867 ausser Kraft gesetzt.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, jedoch bleiben die bestehenden gewählten Alporgane bis zur fälligen Neuwahl im Amt.